

Satzung der Stadt Hadamar

über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs
(Marktgebührenordnung)

vom 22.06.2001, in Kraft getreten am 28.06.2001

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) im Rahmen der von der Stadt Hadamar durchgeführten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben. Soweit ein Standplatz für einen längeren Zeitraum im Voraus fest zugewiesen worden ist, kann die Gebührenerhebung auch für den entsprechenden Zeitraum im Voraus erfolgen.
- (2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag wegen Nichtinanspruchnahme erneut vergeben, so wird auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt nach der Frontlänge des jeweiligen Platzes. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des zugeteilten Platzes

1. für den Wochenmarkt
 - a) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m 1,50 €
 - b) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m 2,00 €
2. für die Krammärkte
 - a) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m 3,00 €
 - b) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m 3,50 €.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühren sind unmittelbar nach der Platzzuweisung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes fällig und sofort in bar bei dem jeweils zuständigen Marktmeister zu bezahlen. Der entsprechende Quittungsbeleg ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.
- (2) Gebühren für die Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum werden jeweils am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und sind bis spätestens zum darauf folgenden Werktag an die Stadt Hadamar zu entrichten.
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten unabhängig von evtl. eingelegten Rechtsmitteln.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung können bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung in Verzug gerät, kann von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Hadamar vom 12. September 1975 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Hadamar vom 03. Mai 1991 außer Kraft.